

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 100.

Sonnabend, den 14. Dezember.

1889.

Bekanntmachung.

Dem Förber Wilhelm Hampel, geb. am 5. Januar 1826 zu Dittersbach in Preußen, ist auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 der weitere Aufenthalt im hiesigen Fürstenthume landespolizeilich verweigert worden.

Detmold, den 8. Dezember 1889.

Fürstlich Lippische Regierung.
Wolffgramm.

Die Lieferung von Bruchsteinen zur Unterhaltung der Chausseen im Amte Schötmar soll für die Jahre 1890, 1891 und 1892 neu vergeben werden, und ist Termin hierzu auf

Freitag, den 20. December d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Krüge zu Schötmar festgesetzt worden.

Detmold, den 9. December 1889.

Fürstliche Wegebau-Verwaltung.
Böhmer, Landbaumeister.

Wild-Verkauf.

Der Verkauf des Wildes aus Fürstlichem Wildscharen soll im Wege des Meistgebots an einen hiesigen Unternehmer für die drei Jahre 1890/92 vergeben werden.

Die bezüglichen Gebote sind schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Gebote für Wild“ bis zum 18. d. Mts. uns einzusenden.

Termin zur Eröffnung der eingegangenen Schreiben und zur Ertheilung des Zuschlages bei befriedigenden Geboten, ist auf

Mittwoch, den 18. Dezember d. J.

Morgens 10 Uhr,

bei uns angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen können von heute ab an jedem Werktage bei uns eingesehen werden.

Detmold, den 6. Dezember 1889.

Fürstlich Lippische Forstdirection.
Feyer.

Ladung.

Der Dienstknecht Oskar Bergin, geboren am 19. Juli 1868 zu Stolp in Pommern, früher auf Nr. 2 zu Hardissen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, in der Nacht vom 25./26. Mai 1889 gemeinschaftlich mit dem Dienstknechte Friedrich Schwarze aus Heiden widerrechtlich in ein Haus auf dem Hofe des Colons Brinkmeier Nr. 9 zu Hardissen eingedrungen zu sein, Vergehen gegen § 123 Abs. 3 St.-G.-B. wird auf

Donnerstag, den 16. Januar 1890.

Vormittags 11 Uhr,

vor die I. Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hieselbst zur Hauptverhandlung geladen.

Detmold, den 25. November 1889.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Gunnaeus.

Steckbrief.

Gegen den Handelsmann August Bamberger aus Elberfeld und den Schuhmacher Victor Dissenberg aus Selin, welche sich verborgen halten, ist wegen Uebertretung gegen § 363 R. St. G. B. die Untersuchungshaft beschlossen.

Signalement des p. Bamberger:

Gestalt: mittelgroß, Augen: braun, Haare: schwarz, Alter: 33 Jahre.

Signalement des p. Dissenberg:

Gestalt: mittelgroß, Augen: braun, Haare: dunkel, Alter: 36 Jahre.

Um Ermittlungen nach dem Aufenthaltsorte der Beschuldigten wird ersucht.

Detmold, den 11. Dezember 1889.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Steneberg.

In der Nacht vom 28./29. November d. J. sind dem Arbeiter Meyer zu Ehrsen von der Bleiche beim Hause weggenommen:

1 Bettlaken, 2 Hemden gez. H. R., 1 Pfahlbezug, 1 schwarze Frauentaille.

Um Beihülfe zur Ermittlung des Diebes und der Sachen wird ersucht.

Salzufen, den 11. Dezember 1889.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
F. W. Krecke.

Das Classensteuercataster der Stadt Horn pro 1890 liegt vom 10. d. M. an 14 Tage lang auf hiesigem Magistratszimmer von 11 bis 12 Uhr Vormittags zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwasige Reclamationen gegen die Einschätzung sind innerhalb 6 Wochen vom ersten Tage der Auslegung an, einzureichen.

Horn, den 9. Dezember 1889.

Der Schätzungsausschuß.
H. Schierenberg.

Im Monat November cr. sind bei uns als gefunden abgegeben:

1 Hut, 1 Taschentuch und 1 Kranz.

Diese Gegenstände werden auf Verlangen in unserem Geschäftszimmer Nr. 1 vorgezeigt.

Detmold, den 11. Dezember 1889.

Der Magistrat.
Steinberg.

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist in das Firmenregister des unterzeichneten Amtsgerichts unter Nr. 6 für den Fabrikanten Eduard

August Hoffmann in Salzufen als Inhaber dessen Firma:

E. Hoffmann in Verlebed
eingetragen.

Detmold, den 3. Dezember 1889.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage sind in das Firmenregister des unterzeichneten Amtsgerichts eingetragen:

1. der Mühlenbesitzer Heinrich Nebeker
Nr. 72 in Verlebed

Firma: „H. Nebeker“, daselbst.

2. der Papierfabrikant Wilhelm Dettmer
Nr. 73 in Verlebed

Firma: „Papierfabrik Verlebed
W. Dettmer“.

Detmold, den 4. December 1889.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Lemgo. Alle, welche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der hier verstorbenen Geschwister Siemer nicht angemeldet haben, werden in Realisirung des angedrohten Präjudizes hiermit von der Nachlassmasse ausgeschlossen.

Lemgo, den 5. December 1889.

Fürstliches Amtsgericht. I.
Pothmann.

Salzufen. Nach dem Tode des Rathskellerwirths Schweppe zu Salzufen hat dessen einziger Sohn und Erbe, der Kellner Karl Schweppe daselbst die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Es werden demnach alle diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus dem Nachlasse zu haben verneinen, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

Dienstag, den 17. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

angesehten Termine geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft

Empfängenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Salzuflen, den 6. Dezember 1889.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Salzuflen. Zum Zwecke der Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Wittwe Hetland geb. Warmeg, zu Salzuflen soll deren Wohnhaus nebst Siellanbau und Hofraum Nr. 148 in der oberen Mühlenstraße daselbst im Termine am

Montag, den 30. Dezember 1889,

Vormittags 11 Uhr,

Zimmer 9 im Amtsgerichtsgebäude, öffentlich freiwillig versteigert werden.

Da die Erben der Wittwe Hetland die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden zugleich alle diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus derselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche so gewiß auch in diesem Termine anzumelden und zu begründen, als nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit noch berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Das Tagatum der gedachten Immobilien und die Kaufbedingungen für die öffentliche Versteigerung derselben können vom 16. d. M. an auf der Gerichtsschreiberei I hier selbst während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Salzuflen, den 12. Dezember 1889.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Salzuflen. Das Gesetz über den Eigentumsenerwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind nach Ablauf der gesetzlichen Auschlussfrist am heutigen Tage für die Bauerschaft Lockhausen, Binnen und Uebentrup vollständig in Wirksamkeit getreten.

Salzuflen, den 3. Dezember 1889.

Fürstliches Amtsgericht II.

Theopold.

Lage. Zu dem erheblichen Nachlasse der am 28. November 1889 auf Nr. 6 in Ohren

verstorbenen unverhehlchten Friederike Hilbrink haben sich hier einige Intestaterben gemeldet, welche die Erbschaft vorsorglich mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben. Auf ihren Antrag ist das Aufgebotsverfahren gemäß § 77² und ⁴ des Sippischen Proceßgesetzes von 1859 eingeleitet und Aufgebotstermin auf

Dienstag, 4. Februar 1890,

Morgens 10 Uhr,

angesezt. Es werden dazu

1. alle Erbberechtigten, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht zu haben vermeinen, wie die Anmelbenden (Neffen), hiermit aufgefordert, ihre Erbrechte anzumelden und durch Geburtschein oder Beziehung auf die hiesigen Akten von 1886 über den Nachlaß des verstorbenen Leibzüchters Adolf Hilbrink auf Nr. 6 zu Ohren klar zu stellen, widrigenfalls die Anmelbenden, die ihre Neffeneneigenschaft nachgewiesen haben, als die wahren und einzigen Erben der Verstorbenen mit den unter Nr. 2 a. a. D. aufgeführten Wirkungen angenommen werden sollen,
2. alle diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus der Hilbrink'schen Erbmasse zu haben vermeinen, hiermit zur Anmeldung solcher Ansprüche aufgefordert, widrigenfalls solche nur insoweit später noch berücksichtigt werden sollen, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Lage, den 8. December 1889.

Fürstlich Sippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Lage. Die Eintragungen in das hies. Handels-, Genossenschafts- und Markenschutzregister werden im Jahre 1890 durch das Amtsblatt, Centralhandelsregister für das deutsche Reich und die Sipp. Zieglerzeitung zu Lage bekannt gemacht werden.

Lage, 10. December 1889.

Fürstlich Sippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Derlinghausen. Der Einlieger und Witwer Friedrich Schneider zu Bechterdissen

und dessen Braut, die Wittwe Julie Lander, geb. Wehmeier, daselbst haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen.

Derlinghausen, 11. December 1889.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist unter Nr. 24 des hiesigen Firmenregisters die Firma Alb. Bolland zu Langenholzhausen und als deren Inhaber der Kaufmann Albert Bolland das. eingetragen worden.

Hohenhausen, 6. December 1889.

Fürstliches Amtsgericht.

Kirchhof.

Bekanntmachung.

Behufs Entgegennahme von Meldungen aller Art seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind folgende Tage festgesetzt:

Am 16. December cr. in Tage

beim Gastwirth Kampmann von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr.

Am 30. December cr. in Schötmar

beim Kaufmann Junter von Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr und Nachmittags von 2— $\frac{1}{2}$ 4 Uhr.

Detmold, den 7. December 1889.

Königliches Bezirkskommando.

von Kornakki,

Oberstlieutenant z. D.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zu-

sammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w. damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.